

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Aumühle am Dienstag,
dem 26.06.2012 - Nr.5/2012 - 20.00 Uhr in Aumühle (Rathaus, Bismarckallee 21)**

Anwesend: **Vorsitzender Axel Mylius**
 stellv. Vorsitzender Hans Christof Kemna
 Mitglied Rolf Czerwinski
 Mitglied Hans Dienemann
 Mitglied Uwe Edler
 stellv. Mitglied Rüdiger Krafftzig

Es fehlen: Mitglied Alexander Bargon
 Mitglied Volker Johannsen

Außerdem: Bürgermeister Dieter Giese
 Protokollführerin Frau Geile
 Stadtplaner Herr Kühl

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Mylius, eröffnet die öffentliche Sitzung des Bauausschusses um 20.05 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass

- a) die Mitglieder durch schriftliche Einladung vom 05.06.2012 form- und fristgerecht eingeladen worden sind,
- b) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung öffentlich durch Aushang bekannt gemacht worden sind,
- c) der Ausschuss beschlussfähig ist, da mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung öffentlicher Teil
3. Einwendungen zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.06.2012
4. Durchführung von Beschlüssen
5. B-Plan Billenkamp
 Hier: Änderungsvorschläge der Fraktionen
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung nichtöffentlicher Teil
8. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit für nichtöffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

12. Wiederherstellung der Öffentlichkeit zur Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 2. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung öffentlicher Teil

Es bestehen keine Änderungs-/Ergänzungswünsche zur Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltung
	6	0	0

TOP 3. Einwendungen zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.06.2012

Es bestehen keine Änderungs-/Ergänzungswünsche zur Niederschrift; sie ist damit genehmigt.

TOP 4. Durchführung von Beschlüssen

Herr Giese teilt mit, dass die Änderung zum F-Plan bzgl. „Viertbusch“ auf den Weg nach Kiel und Ratzeburg sei. Herr Mylius ergänzt, dass die Änderungen in den nächsten Monaten rechtskräftig werden.

Herr Giese weist auf den Baumbestandsplan hin, den er den Ausschussmitgliedern hat zukommen lassen. Herr Mylius teilt hierzu mit, dass dieser Plan die Anforderungen an einen solchen Baumbestandsplan nicht erfüllt. Dies gilt auch für die meisten weiteren Bauanträge, die in der Regel überhaupt keinen Baumbestandsplan haben.

Es kommt die Frage auf, ob es nicht möglich und sinnvoll wäre, ein Merkblatt für Bauherren und Architekten zu erstellen, das diesen bei Kontakten im Bauamt ausgehändigt wird. Bisher wurde dies abgelehnt. Der Bauausschuss ist bereit, ein solches Merkblatt zu erstellen und dem Bauamt zur Verfügung zu stellen und bittet das Bauamt, so zu verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Landesbauordnung und Bauvorlagenverordnung die Einreichung eines solchen Baumbestandsplanes zwingend vorschreiben.

Hinweis: Diesem Protokoll wird ein Arbeitspapier des Vorsitzenden, das für eine frühere Sitzung gefertigt wurde, beigelegt.

**TOP 5. B-Plan Nr. 9 – Billenkamp -
Hier: Änderungsvorschläge der Fraktionen**

Nach § 22 GO sind folgende Mitglieder befangen und verlassen den Sitzungsraum:

- Herr Czerwinski
- Herr Giese

Die UWG hat eine Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf zugemailt.

Die SPD hat eine Fraktionssitzung zu diesem Thema abgehalten, wozu Herr Mylius verschiedene Punkte vortragen wird.

Im allseitigen Einverständnis wird die Stellungnahme der UWG anhand des B-Planes, welcher zur Einsichtnahme aufgehängt worden ist, abgearbeitet und erläutert. Herr Kühl nimmt zu den einzelnen Punkten Stellung.

Es wird besprochen, dass am Billeweg die Baufenster verkleinert werden sollen, wenn diese zu groß sind. Herr Kühl überprüft, ob die Fenster tatsächlich zu groß sind. Die UWG ist damit einverstanden.

Der zweite Punkt der Stellungnahme (Schaffung einer durchgehenden Bauflucht am Billeweg)

wird vorgelesen, erläutert und besprochen.

Durch die vorgesehenen Baufenster wird im Falle eines Anbaus eine Bauflucht erreicht. Herr Kühl erläutert als Alternative hierzu Baulinien. Über die Sinnhaftigkeit von Baulinien in diesem Falle wird kurz gesprochen.

Die UWG bemängelt weiterhin, dass im B-Plan-Bereich relativ große Bereiche als Mischgebiete und kleinere Bereiche als Wohngebiet ausgewiesen wurden. Die UWG sei für eine Änderung. Dies wird auch von der SPD angeregt. Herr Kühl erhält das Wort zu diesem Punkt. Die Ausweisung von Mischgebiet soll im Wesentlichen die angrenzende Bebauung von Großer Straße und Bergstraße umfassen. Die Feuerwehr, das Wasserwerk und der Bauhof sollen Mischgebiet bleiben.

Über die Lärmbelastung durch die Verkehrswege und dessen Einfluss auf B-Pläne wird gesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Kreisstraße handelt.

Die alten Posthäuser sind im B-Plan Nr. 5 aufgenommen und als Mischgebiete ausgewiesen. In diesem B-Plan befinden sich auch drei Häuser am Ende der Bleicherstraße rechts. Es wird von Herrn Mylius vorgeschlagen diese drei Häuser im bisherigen B-Plan zu belassen. Dies findet Zustimmung.

Es kommt die Frage auf, ob Art und Maß der baulichen Nutzung nicht unter einem Punkt aufgeführt werden müssten. In dem Entwurf ist „Art“ unter Nr. 1 zu finden und „Maß“ unter Nr. 2. Herr Kühl teilt mit, dass er das getrennt aufgeführt habe, damit es sich einfacher liest. Einen weiteren Hintergrund für diese Trennung gäbe es nicht.

Über den Punkt „grelle Farben“ wird gesprochen. Es besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass ein Text konkret sein muss und „grelle Farben“ keine konkrete Angabe ist. Die SPD kann sich vorstellen, stattdessen „ortsüblich(e Farben)“ aufzunehmen.

Herr Kühl weist darauf hin, dass eine Festlegung durch die Nennung von RAL-Farbnummern konkreter ist.

Über eine Formulierung zu diesem Punkt bzw. über mögliche Alternativen wird kurz gesprochen. Der Wortlaut soll nun lauten: „Bei der Farbgestaltung sind ortsübliche Farbtöne zu verwenden.“

Zu Punkt 3.3 soll die Formulierung ebenfalls geändert werden und lauten, dass Dachpfannen in einer ortsüblichen Farbgestaltung zu halten sind.

Über den UWG-Vorschlag bzgl. der Dachformen wird gesprochen.

Herr Mylius regt an, dass bei zweigeschossigen Häusern zwei Gradzahlen angegeben werden müssen. Es wird vorgeschlagen, die Dachneigung bei Zweigeschossigkeit mit 24 - 38° anzugeben. Dadurch können Gebäude mit Staffelgeschoss und extrem flachem Satteldach vermieden werden, die den Eindruck der Dreigeschossigkeit erwecken.

Es wird kurz über die Notwendigkeit einer Festlegung von Antennenhöhen gesprochen.

Herr Mylius trägt die Punkte vor, die bei der SPD besprochen worden sind.

Es kommt die Frage auf, weshalb im Entwurf beim ehemaligen Kino für zwei Baugrundstücke ein Baufenster vorgesehen sei. Herr Kühl erläutert dies. Er teilt mit, es wäre auch möglich, die Baufenster auf jeweils ein Grundstück zu begrenzen. Er teilt mit, dass man unter Beachtung der Baulast an die Grenze herangehen dürfe. Handlungsbedarf ist diesbezüglich nicht vorhanden.

Es wird über die Größe der Stellplätze von 36 qm gesprochen und es kommt die Frage auf, ob jemand, der einen kleinen Pkw fährt, einen ebenso großen Stellplatz bauen müsste wie andere. Es wird darauf hingewiesen, dass die 36 qm eine Maximalangabe sind, über die man nicht drüber kommen dürfte, aber Bürger mit kleineren Pkws selbstverständlich auch kleinere Stellplätze anlegen könnten. Die Formulierung könne lauten: Es sind je Wohneinheit zwei Stellplätze mit insgesamt maximal 36 m² vorzusehen.

Über den Abstand der rückwärtigen Seite für bauliche Anlagen wird gesprochen. Die SPD meint, dass der seitliche Abstand wichtiger sei. Es kommt die Frage auf, ob seitliche Abstände festgelegt werden sollten. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abstände seitlich 1,5 m und rückwärtig 3 m betragen sollen.

Über Zaunhöhen wird gesprochen. Dies soll als neuer Punkt mit aufgenommen werden. Der Vorschlag der SPD für die Zaunhöhe lautet: Maximal 1,20 m zu allen Seiten.

Über die grünordnerischen Maßnahmen wird gesprochen. Hierzu werden die Vorschläge der UWG herangezogen und erläutert.

Es kommt die Frage auf, ob es nicht ausreicht, unter diesem Punkt aufzuführen, dass die Baumschutzsatzung gilt. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass kein Baumschutz besteht, sollte die Baumschutzsatzung wegfallen und im B-Plan nichts weiter hierzu aufgeführt ist. Hierüber wird diskutiert. Es gibt unterschiedliche Meinungen.

Über die Bodenschutzmaßnahmen wird kurz gesprochen. Des Weiteren wird über die Regenwassernutzung gesprochen. Herr Kühl teilt mit, dass eine Ableitung des Regenwassers ausgleichspflichtig ist. Der Satz unter Punkt 3.7 soll gestrichen werden, da dieser ebenfalls unter Punkt 4.2 und somit doppelt vorhanden ist. Der Satz wie auf Seite 21 unter Punkt 4.2 soll so, wie dort aufgeführt, belassen werden.

Punkt 4.3 „Gestaltungsmaßnahmen - Baumpflanzungen im Straßenraum der neuen Erschließungsstraße“ soll nach dem UWG-Vorschlag gestrichen werden. Hierüber wird kontrovers diskutiert.

Es wird über den Punkt „Baumpflanzungen auf den Grundstücken“ (S. 22) gesprochen und darüber, ob dieser Punkt gestrichen werden soll. Herr Kühl gibt Erläuterungen hierzu ab.

Herr Kühl weist darauf hin, dass der Punkt „Einfriedigung/Heckenpflanzungen auf den Grundstücken“ in Bearbeitung ist.

Die UWG schlägt die Formulierung vor, dass „ortsübliche Einfriedigungen zu wählen sind“.

Herr Kühl wird gebeten, auf den Bildern/Plänen seiner Präsentation immer jeweils mitzuteilen, was mit dem jeweiligen Bild bezweckt wird.

Herr Mylius weist darauf hin, dass das Baufenster des Grundstücks Ellerhorst Nr. 4 vergrößert oder ein zweites rückwärtig ausgewiesen werden könnte. Hierüber und über die Möglichkeiten zu diesem Grundstück wird gesprochen.

Herr Czerwinski und Herr Giese nehmen wieder an der Sitzung teil.

Es wird über das weitere Vorgehen gesprochen. Diesbezüglich wird über einen möglichen neuen Termin gesprochen. Herr Kühl teilt mit, dass er Mitte August gewichtige Neuigkeiten vortragen könnte.

Herr Giese schlägt als Termin für die nächste Bauausschusssitzung den 16.08.2012, 20:00 Uhr, vor. Hiermit besteht allseits Einverständnis. (Hinweis: Aus Termingründen ist nunmehr der 15.8. 20.00 Uhr vorgesehen).

Herr Kühl wird mit Dank entlassen.

TOP 6. Anfragen und Mitteilungen

Brachland Alte Schulstraße

Herr Giese berichtet über die gemeindliche Fläche an der Alten Schulstraße (Kopie liegt den

Ausschussmitgliedern vor). Ein Interessent hat angefragt, ob er diese Fläche erwerben und mit einem Wohnhaus bebauen könne. Herr Giese fragt an, ob der Bauausschuss sich dies grundsätzlich vorstellen könne. Mit dem potenziellen Käufer wäre noch zu klären, wie er sich die Bebauung des Grundstücks vorstellt. Einige der vorhandenen Bäume auf dem Grundstück müssten dann möglicherweise gefällt werden.

Hierüber wird diskutiert.

Herr Giese weist darauf hin, dass vorher noch einige Fragen zu klären seien und der Kreis und möglicherweise das Forstamt einer Bebauung noch zustimmen müssten.

Herr Mylius bittet die Fraktionen darüber zu beraten. Des Weiteren teilt er mit, dass eine Entscheidung nicht ohne vorherige Ortsbesichtigung möglich sei. Zusätzlich müsse dann ein qualifizierter Baumbestandsplan vom Eigentümer vorgelegt werden müsste.

Herr Giese wird diesen Punkt in der Gemeindevertretung vortragen.

Pflasterung des Neubaus in der Großen Straße

Herr Giese weist darauf hin, dass das neu bebaute Grundstück nahezu vollständig gepflastert worden ist. Herr Giese hat in einem Schreiben an die Bauaufsicht gebeten zu prüfen, ob dies dem B-Plan entspricht.

B-Plan Nr. 7 „Alte Hege“

Herr Kemna hat eine Notiz zum B-Plan Nr. 7, Gebiet „Alte Hege“, vorliegen, wonach die Kosten für die Bauleitplanung von der Eigentümerin zu tragen sind und fragt Herrn Giese, ob es diesbezüglich etwas Neues gibt. Herr Giese teilt mit, dass es keine Neuigkeiten hierzu gibt. Er habe die Eigentümerin bisher nicht erreicht, wird dies aber weiterhin versuchen.

TOP 7. Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung nichtöffentlicher Teil

Es bestehen keine Änderungs-/Ergänzungswünsche zur Tagesordnung; sie ist damit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltung
	6	0	0

TOP 8. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit für nichtöffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

Der Bauausschuss beschließt, die nachfolgenden Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und schließt die Öffentlichkeit aus.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltung
	6	0	0

Der Vorsitzende, Herr Axel Mylius, unterbricht um 21:55 Uhr die öffentliche Sitzung.

Axel Mylius
Vorsitzender

Stephanie Geile
Protokollführer

Niederschrift (Fortsetzung)

**über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Aumühle am Dienstag,
dem 26.06.2012 - Nr.5/2012 - 20.00 Uhr in Aumühle (Rathaus, Bismarckallee 21)**

Anwesend: **Vorsitzender Axel Mylius**
stellv. Vorsitzender Hans Christof Kemna
Mitglied Rolf Czerwinski
Mitglied Hans Dienemann
Mitglied Uwe Edler
stellv. Mitglied Rüdiger Krafftzig

Es fehlen: Mitglied Alexander Bargon
Mitglied Volker Johannsen

Außerdem: Bürgermeister Dieter Giese
Protokollführerin Frau Geile

**TOP 12. Wiederherstellung der Öffentlichkeit zur Bekanntgabe der in
nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird um 22:16 Uhr wieder hergestellt.

Es erfolgt keine Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, da keine Öffentlichkeit anwesend ist.

Der Vorsitzende, Herr Axel Mylius, beendet um 22:17 Uhr die öffentliche Sitzung.

Axel Mylius
Vorsitzender

Stephanie Geile
Protokollführer

ANLAGE:

Axel Mylius
Vorsitzender des Bauausschusses

Aumühle, 16. November 2010

Vorlage für die Sitzung des Bauausschusses am 16. November 2010

Die Gemeinde Aumühle hat den wertvollen Baumbestand durch die Baumschutzsatzung geschützt.

Damit es bei Bauvorhaben zu einem ordnungsgemäßen Abarbeiten der naturschutzfachlichen Anforderungen kommt, ist künftig folgendes zu beachten:

Bei jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Baumbestandsplan als ***für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderliche Unterlage (Bauvorlage) einzureichen*** (§ 64 Abs. 2 Landesbauordnung). Gem. § 3 Nr. 7 Bauvorlagenverordnung müssen hierbei alle ***geschützten Baum- und Knickbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken*** eingetragen sein – hierzu gehört auch der öffentliche Raum.

Der Baumbestandsplan kann nur seine Aufgabe erfüllen, wenn er folgende Mindestanforderungen erfüllt:

1. Eingemessene Baum- und Knickstandorte auf dem Lageplan
2. Angabe der Baumarten
3. Stammumfang der Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden
4. Projektion der Baumkrone auf das Baugrundstück.

Damit die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die geschützte Vegetation beurteilt werden können, ***müssen die Antragsunterlagen auch Nebenanlagen, wie Stellplätze, Terrassen, Zuwegungen, Gartenhäuser und vor allem Leitungstrassen*** enthalten.

Damit künftig durch frühe Fällgenehmigungen keine Präjudizien geschaffen und womöglich nicht baubehindernde Bäume gefällt werden, werden die Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung nur noch gebunden eine rechtskräftige Baugenehmigung erteilt.

Der Bauausschuss wird um Beratung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, bei Bauvorgängen und den damit verbundenen Anträgen nach Baumschutzsatzung wie oben beschrieben zu verfahren.

Auszüge:

**Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
(LBO)¹⁾
Vom 22. Januar 2009**

§ 64

Bauantrag, Bauvorlagen

(1) Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde. Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Diese hat ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang, an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden. Mit dem Bauantrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder die Beseitigung von Anlagen oder Werbeanlagen erforderlichen Anträge auf Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung und Erlaubnis als gestellt, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 71 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der Anlage auf die Umgebung verlangt werden, dass die Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.

2130-2-16

**Landesverordnung
über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren
(Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO -)**

Vom 17. Juli 1975

Fundstelle: GVOBl. 1975, S. 208

§ 2

Übersichts- und Lageplan

(1) Der Übersichtsplan ist im Maßstab 1:2000 auf der Grundlage einer amtlichen Flurkarte herzustellen. Ein anderer Maßstab ist zulässig, wenn die amtliche Flurkarte selbst nur in einem anderen Maßstab vorhanden ist. In dem Übersichtsplan ist das zu bebauende Grundstück kenntlich zu machen und die Lage der geplanten baulichen Anlage darzustellen. Bei untergeordneten baulichen Anlagen kann auf die Vorlage des Übersichtsplanes für die bauaufsichtliche Genehmigung verzichtet werden, wenn für die Beurteilung ein Lageplan nach Absatz 2 ausreicht. Der Übersichtsplan ist nach Norden zu orientieren.

(2) Der Lageplan ist im Maßstab nicht kleiner als 1:500 auf der Grundlage einer amtlichen Flurkarte herzustellen. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab fordern. Sie kann auch verlangen, daß der Lageplan und die Berechnung nach Absatz 7 Nr. 1 bis 3 von einer Vermessungsstelle nach § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes angefertigt oder bescheinigt werden.

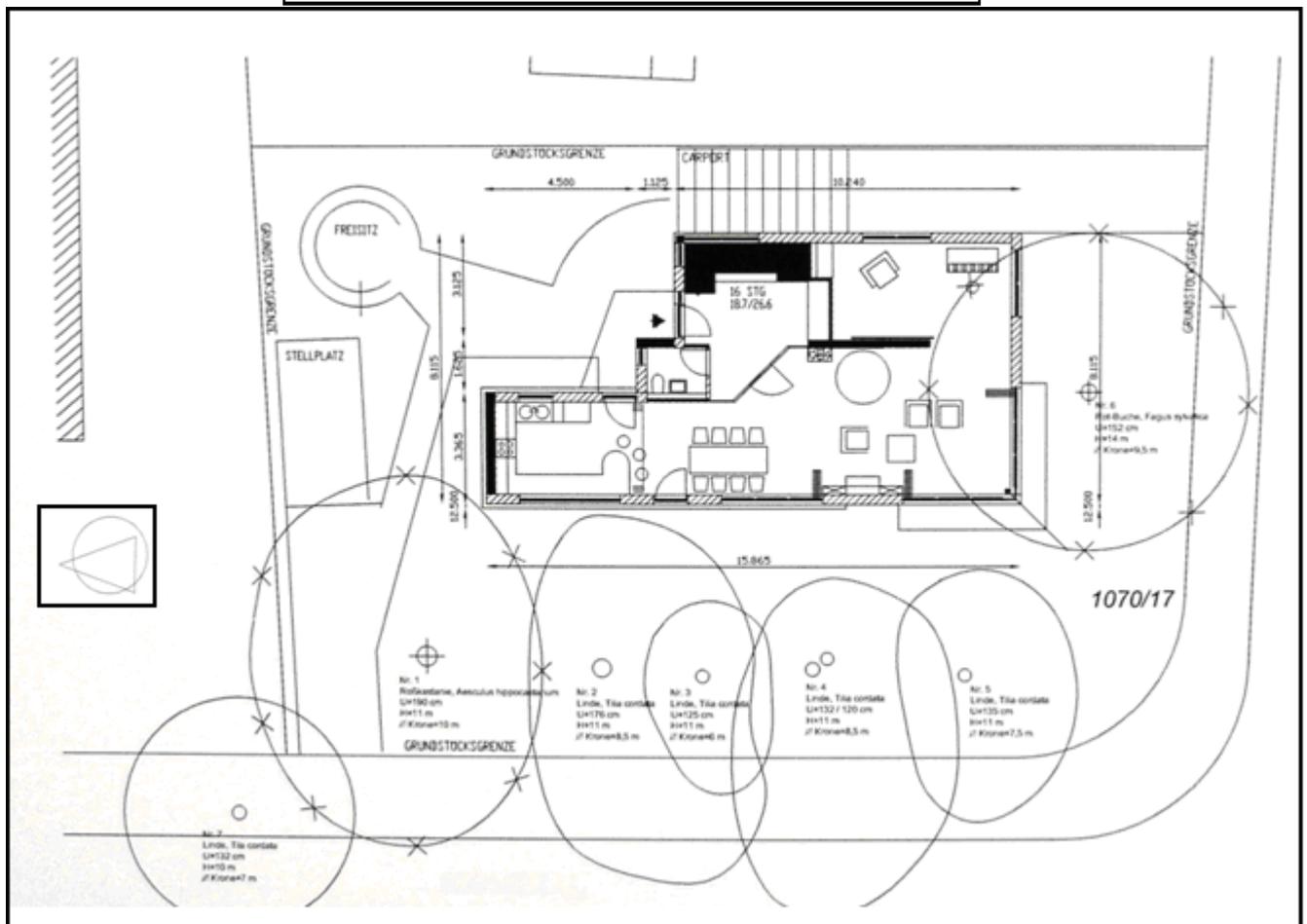
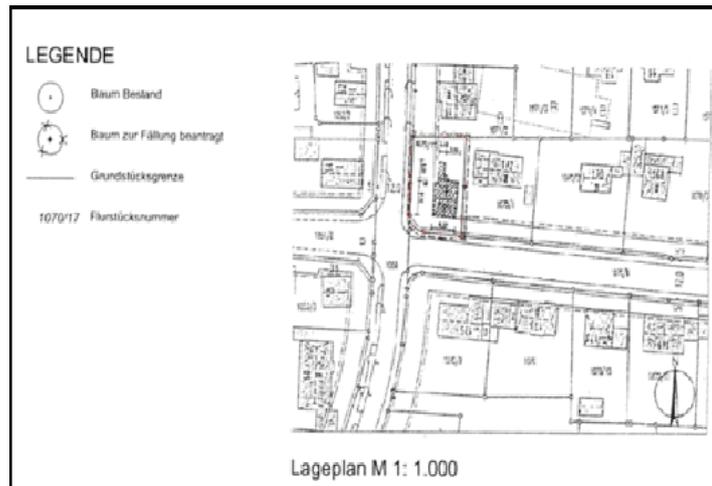
(3) Der Lageplan muß insbesondere enthalten

1. seinen Maßstab und die Orientierung des Grundstücks (Nordpfeil),
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die katastermäßigen Grenzen des Grundstücks, seine Maße, seinen Flächeninhalt und die Höhenlage über NN oder die Höhenlage zur Oberkante der Straßenmitte,
4. die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe der Klassifizierung der Straßen,
5. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Baulinien oder Baugrenzen,
6. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschoszahl, Dachform und der Bedachung,
7. **Wald- und Wasserflächen, Kulturdenkmale, Naturdenkmale sowie geschützte Baum- und Knickbestände auf dem Baugrundstück und auf Nachbargrundstücken,**
8. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Geschoszahl, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zur Oberkante der Straßenmitte, der Tiefe und Breite der Abstandsflächen, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken sowie der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der befestigten Hofplätze und der Lagerplätze,
9. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen, Wäldern, Mooren und Heiden und zur Landesgrenze,
10. die Aufteilung der nicht mit oberirdischen baulichen Anlagen überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze, der Zufahrten und der Auffahr- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, der Kinderspielplätze und der Plätze für Abfallbehälter sowie der Flächen, die gärtnerisch angelegt werden,
11. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
12. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser,
13. ortsfeste Behälter im Freien für Gase, Öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage und
14. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke

(4) Der Inhalt des Lageplanes nach Absatz 3 Nr. 10 bis 14 ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde. Sofern der Inhalt des Lageplanes nach Absatz 3 Nr. 10 bis 14 für die bauaufsichtliche Prüfung übersichtlich bleibt, ist auch ein kleinerer Maßstab bis 1:1000 zulässig.

(5) Für die Darstellung im Lageplan sind die Zeichen der Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden. Die sonstigen Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

Beispiel:

Baumbestandsplan:

NR.	Bot. Name	Deutscher Name	Höhe	Stammumfang	Ø Krone
1	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie	11 m	190 cm	10 m
2	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	11 m	176 cm	8,5 m
3	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	11 m	125 cm	6 m
4	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	11 m	132 cm / 120 cm	8,5 m
5	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	11 m	135 cm	7,5 m
6	<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	14 m	152 cm	9,5 m
7	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	10 m	132 cm	7 m

BAUMBESTANDSLISTE

